

Satzung des Freundeskreises der Adolf von Galhau'schen Sophienstiftung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

„Freundeskreis der Adolf von Galhau'schen Sophienstiftung e.V.“

Der Verein ist berechtigt die Kurzform „Freundeskreis Sophienstiftung e.V.“ zu führen.

2. Sitz des Vereins: 66798 Wallerfangen

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarlouis eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Freundeskreis soll Geldmittel für die Adolf von Galhau'sche Sophienstiftung im Rahmen ihrer Zielsetzungen akquirieren und ideelle, Image fördernde Ziele verfolgen, die den Einrichtungen der Stiftung durch eine stärkere und positive Wahrnehmung weiterhelfen

Hierzu gehören

- Ehrenamtliche Aktivitäten, die dem Fortbestand der Stiftung selbst und der Förderung ihrer Einrichtungen dienen
- Individuelle Hilfen für Nutzer der Stiftungseinrichtungen in besonderen Notlagen, die über die von den Kostenträgern finanzierten Dienstleistungen hinausgehen.
- Ehrenamtliche Öffentlichkeitsarbeit über und für die Stiftung mit ihren Einrichtungen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades, Imageförderung und Belebung des regionalen Bürgerengagements
- Ausstattungsförderungen für die Einrichtungen der Stiftung, soweit diese nicht von der Stiftung selbst zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung vorzunehmen sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

2. Der Verein verwirklicht diese Zwecke sowohl selbst, als auch durch Beschaffung von sachlichen und finanziellen Mitteln aus dem Spendenaufkommen seiner Mitglieder und von Dritten für die Adolf von Galhau'sche Sophienstiftung, die diese Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet (Sammelverein § 58 Nr. 1 AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Spenden an politische Parteien sind ausgeschlossen.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks einzusetzen. Über den Antrag auf Aufnahme in dem Verein entscheidet der Vorstand.

Für Verdienste um den Verein und/oder die Sophienstiftung kann die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgen.

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist nur aus wichtigem Grund möglich.

5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis außer dem Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen sind.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Erhebung von Beiträgen und über deren Höhe
 - Entscheidung über eingereichte Anträge
 - Auflösung des Vereines
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe eines Grundes beantragt. Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, jeder Zeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschluss ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Abstimmungen erfolgen öffentlich. Auf Antrag von 20% der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - sowie bis zu 5 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der /die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/In. Der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine. Im Verhinderungsfalle erfolgt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins von 2 Vorstandmitgliedern gemeinsam.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereines, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsführung mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 7 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Finanzen

1. Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden, Schenkungen.
2. Der Verein kann Vermögen bilden, das der Erfüllung des Vereinszweckes dient.
3. Die Prüfung der Finanzen des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
4. Der Verein erhebt monatliche Mitgliedsbeiträge.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Der Beitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr bis spätestens 31. Januar im Voraus zu entrichten. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der Beitrag sofort fällig.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Adolf von Galhau'sche Sophienstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 02.03.2010 beschlossen.

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Schatzmeister

.....
SchriftführerIn

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer